

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00366 vom 8. Dezember 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00366

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00366 du 8 décembre 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00366 del 8 dicembre 2005

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Krippenkosten und Unterhaltsbeiträge: Beschwerde der Gemeinde und der Sozialhilfebezügerin: Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. Die Gemeinde darf sich gegen die aufsichtsrechtliche Anordnung des Bezirksrats mit Beschwerde wehren, da diese zu einer Anordnung mit Verfügungscharakter geführt hat (E.1). Bei korrekter Verfahrensabwicklung hätte der Bezirksrat das Rekursverfahren nicht abschreiben dürfen. Angesichts der offenkundigen Fehlerhaftigkeit seines Abschreibungsbeschlusses hätte der Bezirksrat allen Anlass gehabt, auf das Wiedererwägungsgesuch der Sozialhilfebezügerin einzugehen (E.2). Die Sozialbehörde ist nicht berechtigt, den ihrer Auffassung nach der Sozialhilfebezügerin zustehende Unterhaltsbeitrag ihrer Eltern direkt bedarfsmindernd in die Bedarfsrechnung einzusetzen (E.4.2.1). Vorliegend rechtfertigt sich die Auffassung des Bezirksrats, dass die höheren Kosten der Kinderkrippe in Zürich in die Bedarfsberechnung einbezogen werden (E.4.2.2). Abweisung der Beschwerde der Gemeinde. Teilweise Gutheissung der Beschwerde der Sozialhilfebezügerin. Rückweisung an den Bezirksrat zur materiellen Behandlung. Kostenfolge (E.5).

Erwägungen

E. 3

Bei dieser Sach- und Rechtslage wird die aufsichtsrechtliche Anordnung in Disp.-Ziff. II des Bezirksratsbeschlusses vom 10. August 2005 gegenstandslos. Denn das aufsichtsrechtliche Eingreifen des Bezirksrats ist an strengere Voraussetzungen gebunden, als sie für die Abänderung einer Verfügung im Rechtsmittelverfahren gelten (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 39 und 90). Der Klarheit halber ist im jetzigen Beschwerdeverfahren die aufsichtsrechtliche Anordnung aufzuheben, was jedoch bei der aufgezeigten prozessualen Lage nicht einer Gutheissung der Beschwerde der Stadt X entspricht. Vielmehr ist diese Beschwerde im Sinn der Erwägungen abzuweisen.

E. 4.1

Hebt das Verwaltungsgericht die angefochtene Anordnung auf, so entscheidet es selbst (§ 63 Abs. 1 VRG). Es kann jedoch die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, insbesondere wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht auf die Sache eingetreten oder der Tatbestand ungenügend festgestellt wurde (§ 64 Abs. 1 VRG). Nach dem Gesagten ist der hier angefochtene Bezirksratsentscheid vom 10. August 2005 vollumfänglich aufzuheben. Eine materielle Beurteilung des Rekurses vom 7. Januar 2004 wurde noch nicht vorgenommen, was grundsätzlich für eine Rückweisung der Sache an den Bezirksrat spricht. Es rechtfertigt sich hier jedoch ein differenziertes Vorgehen: Wie sich aus der Gegenüberstellung des Beschlusses der Sozialbehörde X vom 10. November

2003 einerseits und der dagegen gerichteten Rekurschrift vom 7. Januar 2004 andererseits ergibt, umfasst der Streitgegenstand (zu dessen Funktion und Bestimmung vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 86 ff.) verschiedene Positionen.

E. 4.2

Vorab geht es bei der streitigen Berechnung des Unterstützungsbedarfs um den Umfang der anrechenbaren Krippenkosten sowie den Abzug von "Unterhaltsbeiträgen" (letztere im Hinblick auf die zivilrechtliche Unterstützungspflicht der Eltern der Beschwerdeführerin, sei es dieser gegenüber direkt gestützt auf die elterliche Unterhaltspflicht gemäss Art. 277 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches [ZGB], sei es gegenüber ihrem Sohn C gestützt auf die grosselterliche Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB). Da sich der Bezirksrat mit diesen beiden Positionen im aufsichtsrechtlichen Teil seines Beschlusses bereits befasst hat, rechtfertigt es sich, hierüber im jetzigen Beschwerdeverfahren abschliessend zu befinden.

E. 4.2.1

Der Bezirksrat hat erwogen, bei der Berechnung des Unterstützungsbedarfs der Beschwerdeführerin bzw. ihres Sohnes C dürften weder Unterhaltsbeiträge im Sinn von Art. 277 Abs. 2 ZGB noch Verwandtenunterstützungsbeiträge im Sinn von Art. 328 Abs. 1 ZGB bedarfsmindernd eingerechnet werden. Vielmehr habe die Sozialbehörde diesbezügliche Regressforderungen gestützt auf Art. 289 Abs. 2 bzw. Art. 329 Abs. 3 ZGB direkt gegenüber den Eltern der Beschwerdeführerin (bzw. den Grosseltern von C), notfalls mittels Zivilklage, geltend zu machen (Rekurs/Aufsichtsentscheid E. 4.3). Diese Beurteilung trifft zu (vgl. Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe in der Fassung vom Dezember 2000 und Dezember 2004 [SKOS-Richtlinien], Kap. F. 3.3). Was die Sozialbehörde X dagegen vorbringt, hält nicht Stich. Sie macht in erster Linie geltend, die Eltern der Beschwerdeführerin seien dieser gegenüber gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB unterstützungspflichtig. Darum geht es indessen nicht, sondern einzig darum, ob die Sozialbehörde berechtigt sei, den ihrer Auffassung nach der Beschwerdeführerin zustehenden Unterhaltsbeitrag direkt bedarfsmindernd in die Bedarfsberechnung einzusetzen, was nach dem Gesagten zu verneinen ist. Insofern vermag ihr auch der Hinweis auf BGE 128 III 161 nichts zu nützen.

E. 4.2.2

Bezüglich der anrechenbaren Kinderkrippenkosten hat der Bezirksrat erwogen, nach der glaubhaften, von der Schulleitung bestätigten Darstellung der Beschwerdeführerin beginne deren Arbeit um 07.00 Uhr morgens, weshalb sie in X den Zug um 06.00 Uhr morgens nehmen müsse und ihren Sohn nicht in die Kinderkrippe X bringen könne. Zwar seien die Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern erwerbstätiger Alleinerziehender in der Regel nur dann und nur insoweit als situationsbedingte Leistungen anzurechnen, wenn bzw. soweit sie in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielten Erwerbseinkommen stünden (SKOS-Richtlinien in der Fassung vom Dezember 2000, Kap. C. 4). Diese Regel sei jedoch vorliegend nicht massgebend, weil hier nicht die Erwerbstätigkeit der Hilfesuchenden, sondern deren Ausbildung im Vordergrund stehe. Würde die Beschwerdeführerin gar kein Einkommen erzielen – etwa weil sie ein Studium absolvieren würde –, wären die Betreuungskosten für ihren Sohn dennoch anzurechnen. Deshalb seien die (höheren) Kosten der Kinderkrippe in Y solange in die Bedarfsberechnung einzubeziehen, bis feststehe, dass die Grosseltern im Rahmen der Verwandtenunterstützungspflicht hierfür aufzukommen

hätten. Diese Beurteilung überzeugt. (Daran vermag nichts zu ändern, dass die vom Bezirksrat vergleichsweise angesprochene Situation einer allein erziehenden Studierenden kein schlüssiges Argument bildet, da auch bei Studierenden nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen wäre, inwieweit Betreuungskosten für das Kind von der Sozialhilfe zu übernehmen sind.) Was die Sozialbehörde X dagegen vorbringt, vermag die Beurteilung des Bezirkrats nicht zu entkräften. Soweit geltend gemacht wird, ab April 2004 habe die Beschwerdeführerin ohnehin keine Sozialhilfe mehr bezogen, ist dieser Umstand im vorliegenden Zusammenhang unerheblich, da die Frage der sozialhilferechtlichen Unterstützungspflicht ab diesem Zeitpunkt im vorliegenden Verfahren ohnehin nicht zu beurteilen ist (vgl. nachstehend E. 4.4). Soweit sich die Sozialbehörde in diesem Zusammenhang auf ihre Gemeindeautonomie beruft, ist dem entgegenzuhalten, dass dem Bezirksrat als Rekursbehörde volle Ermessenkontrolle zusteht (§ 20 VRG). Wenn er zum Schluss gelangt ist, unter den vorliegenden Umständen rechtfertige sich die Anrechnung der (höheren) Kosten der Kinderkrippe in Y, so hat er damit die Kognition, die ihm als Rekursbehörde zukommt (bzw. zugekommen wäre, wenn er den Rekurs behandelt hätte), nicht überschritten. Seine diesbezügliche Beurteilung verletzt die Gemeindeautonomie der Stadt X nicht, weshalb ihr beizutreten ist.

E. 4.3

Daneben umfasst der Streitgegenstand (vgl. E. 4.1) aber auch Positionen der Bedarfsberechnung, mit denen sich der Bezirksrat überhaupt noch nicht (auch nicht im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Erwägungen) befasst hat, nämlich die Höhe des anrechenbaren Grundbedarfs 1, die Berücksichtigung des Grundbedarfs 2 sowie der Umfang der anrechenbaren Wohnkosten. Es ist nicht Aufgabe des nach § 50 Abs. 2 VRG auf reine Rechtskontrolle beschränkten Verwaltungsgerichts, hierüber anstelle der Rekursbehörde zu entscheiden; deren Beurteilung ist umso weniger vorzugreifen, als sich dabei – namentlich im Hinblick auf die besonderen Umstände des vorliegenden Falls – ausgesprochene Ermessensfragen stellen. In dieser Hinsicht ist demnach die Sache zur materiellen Behandlung an den Bezirksrat zurückzuweisen. Bezüglich dieser Positionen der Bedarfsberechnung hat der Bezirksrat im wieder aufzunehmenden Rekursverfahren auch die Ausführungen in der Rekursreplik vom 22. März 2005 und der Rekursduplik vom 27. Mai 2005 zu berücksichtigen.

E. 4.4

Wie bereits erwähnt (E. 4.1), hat sich die Beurteilung im wieder aufzunehmenden Rekursverfahren auf den Streitgegenstand zu beschränken, wie er sich einerseits aus dem Beschluss der Sozialbehörde X vom 10. November 2003 sowie andererseits aus dem dagegen erhobenen Rekurs vom 7. Januar 2004 (bzw. dem Antrag in der Rekurschrift) ergibt. Nicht zum Streitgegenstand gehört die erst im weiteren Verlauf des Rechtsmittelverfahrens thematisierte Frage, ob der Beschwerdeführerin heute noch ein Anspruch auf Bezug von Sozialhilfe ab April 2004 zusteht, obwohl sie seit damals keine Sozialhilfe mehr bezogen hat. Sollte diese Frage weiterhin streitig bleiben, so hätte hierüber auf Begehren der Beschwerdeführerin die Sozialbehörde X in einer neuen Verfügung erstinstanzlich zu entscheiden; die Frage gehört jedenfalls nicht zum Streitgegenstand des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens.

E. 4.5

Der Bezirksrat X wird im zweiten Rechtsgang auch darüber zu befinden haben, ob der heutigen Beschwerdeführerin für das Rekursverfahren eine Parteientschädigung im Sinn von § 17 Abs. 2 VRG und/oder die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinn von § 16 Abs. 2 VRG zu gewähren sei, wie dies der Rechtsvertreter im Rekurs vom 7. Januar 2004 beantragt hat. Wie anzumerken ist, geltend für diese beiden Fragen unterschiedliche Voraussetzungen und sind gegebenenfalls mit der Bejahung der Entschädigungspflicht unterschiedliche Rechtsfolgen (bei einer Parteientschädigung Belastung der Gegenpartei; bei einer Entschädigung an einen unentgeltlichen Rechtsbeistand Belastung der Staatskasse) verbunden. Falls aber die Voraussetzungen für beide Entschädigungen erfüllt wären, wären beide betragsmässig festzulegen, jedoch die Parteientschädigung an die dem Rechtsbeistand zuzusprechende Entschädigung anzurechnen.

E. 5

Demnach ist die Beschwerde VB.2005.000366 der Stadt X im Sinn der Erwägungen abzuweisen (vgl. vorstehend E. 3). Die Beschwerde VB.2005.000466 von A ist teilweise gutzuheissen, soweit darauf eingetreten wird (E. 2). Der Beschluss des Bezirksamtes X vom 10. August 2005 ist aufzuheben. Die Sache ist zur materiellen Behandlung des Rekurses vom 7. Januar 2004 im Sinn der Erwägungen (E. 4) an den Bezirksrat zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten zur Hälfte der Stadt X aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Für das Beschwerdeverfahren hat die private Beschwerdeführerin eine unentgeltliche Rechtsverteidigung nicht verlangt, weshalb ihr schon aus diesem Grund kein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen ist. Hingegen ist ihrem Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG zu entsprechen, da sie mit ihren Begehren überwiegend obsiegt (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.